

BL_GERICHTE 410 2014 132 vom 29. Mai 2012

BL Gerichte, 2012-05-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_410_2014_132

FR: BL_GERICHTE 410 2014 132 du 29 mai 2012

IT: BL_GERICHTE 410 2014 132 del 29 maggio 2012

Regeste

Rechtsverzögerung

Erwägungen

E. 2

.3 Ein vor der Schlichtungsbehörde von den Parteien unterzeichneter Vergleich hat gemäss Art. 208 Abs. 2 ZPO die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids. Die Anfechtung eines rechtskräftigen Entscheids bzw. des protokollierten Vergleichs erfolgt mittels Revision gemäss Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO. Örtlich und sachlich zuständig für ein Revisionsgesuch ist das Gericht, welches zuletzt in der Sache geurteilt hat bzw. die Schlichtungsbehörde, vor welcher der Vergleich geschlossen wurde (KG SG vom 19. Oktober 2011, BE.2011.41, E. II. 2 ff.; Adrian Staehelin / Daniel Staehelin / Pascal Grolimund, Zivilprozessrecht unter Einbezug des Anwaltsrechts und des internationalen Zivilprozessrechts, 2. Aufl. 2013, § 20 Rz. 30). Das Revisionsgesuch muss gemäss Art. 329 Abs. 1 ZPO innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes schriftlich und begründet eingereicht werden. Gemäss Art. 330 ZPO wird das Gesuch der Gegenpartei zur Stellungnahme zugestellt, um das rechtliche Gehör der Gegenpartei zu wahren (Dieter Freiburghaus / Susanne Afheldt, a.a.O., Art. 330 N 4). Das Entscheidungsverfahren läuft bei der Beurteilung des Revisionsgesuchs zweistufig ab. Die zuständige Instanz prüft in einem ersten Schritt die Zulässigkeitsvoraussetzungen und anschliessend die Begründetheit der Revision. Im Fall des Nichteintretens oder Abweisung bleibt der angefochtene Entscheid in Rechtskraft. Bei Gutheissung hebt die zuständige Instanz in der Folge den angefochtenen Entscheid auf und wiederholt den früheren Prozess (Dieter Freiburghaus / Susanne Afheldt, a.a.O., Art. 332 N 3 ff.).

E. 2.4

In casu hat die Beschwerdeführerin im Rahmen der Schlichtungsverhandlung vom 29. Mai 2012 einen Vergleich abgeschlossen. Die Beschwerdeführerin hat sodann am 28. Juni 2013 bei der zuständigen Schlichtungsbehörde ein Gesuch um Revision des im Rahmen der Schlichtungsverhandlung abgeschlossenen Vergleichs gestellt. Wie sich aus den Akten ergibt, hat die Friedensrichterin das Revisionsgesuch der Gegenpartei nicht zur schriftlichen Stellungnahme zugestellt, sondern die Parteien sofort nach Eingang des Revisionsgesuchs erneut zur Schlichtungsverhandlung betreffend Grundbuchauszug Inventar Nr. 000 vorgeladen. Aus den vorstehenden Ausführungen (vgl. 2.3) erhellt, dass die Friedensrichterin das Revisionsverfahren nicht in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften gemäss Art. 328 ff. ZPO geführt hat. Gemäss Art. 328 ff. ZPO hätte die Friedensrichterin nach Stellungnahme der Gegenpartei vorerst allein über das Revisionsgesuch entscheiden müssen. Im Falle der Gutheissung des Revisionsgesuchs hätte sie vor erneuter Durchführung der Schlichtungsverhandlung den angefochtenen Vergleich

mittels beschwerdefähigen Entscheids aufheben müssen. Erst nach Erlass dieses Entscheids hätte die Friedensrichterin die erneute Schlichtungsverhandlung durchführen und im Falle des Scheiterns einer Einigung der Klägerin eine Klagebewilligung ausstellen müssen. Die vorstehenden Erwägungen zeigen, dass dem von der Friedensrichterin geführten Revisionsverfahren schwerwiegende Verfahrensfehler anhaften. Selbst wenn die Beschwerdeführerin die am 16. Juni 2014 ausgestellte Klagebewilligung beim zuständigen Zivilkreisgericht einreichen würde, könnten die festgestellten Mängel im Verfahren vor dem Zivilkreisgericht nicht behoben werden, zumal dem Zivilkreisgericht die sachliche Zuständigkeit zur Behandlung des Revisionsgesuchs fehlt. Folglich ist festzustellen, dass die im Revisionsverfahren ergangene Klagebewilligung nichtig ist, und die Friedensrichterin ist anzuweisen, das Revisionsgesuch in Beachtung der Verfahrensvorschriften von Art. 328 ff. ZPO zu behandeln.

E. 3

Abschliessend ist über die Verteilung der Kosten des Beschwerdeverfahrens zu befinden. Grundsätzlich werden die Kosten dem Ausgang des Verfahrens entsprechend der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Dieser Grundsatz gilt sinngemäss auch für die Rechtsmittelinstanz (Botschaft ZPO, S. 7296). In Fällen wie im vorliegenden, wo das Verfahren infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben wird, kann das Gericht bei der Kostenverteilung von den in Art. 106 ZPO festgelegten Grundsätzen abweichen und die Prozesskosten in Anwendung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO nach Ermessen verteilen. Laut Botschaft zur Zivilprozessordnung ist dabei etwa zu berücksichtigen, welche Partei Anlass zur Klage gegeben hat, welches der mutmassliche Prozessausgang gewesen wäre und bei welcher Partei die Gründe eingetreten sind, die dazu geführt haben, dass das Verfahren gegenstandslos wurde (Botschaft ZPO, S. 7297). In vorliegender Sache ist mit der Beschwerdeführerin einig zu gehen, dass zwischen der erfolglosen Schlichtungsverhandlung im August 2013 und dem Erteilen der Klagebewilligung im Juni 2014 eine beträchtliche Zeitspanne liegt und damit die Beschwerdegegnerin Anlass zur Rechtsverzögerungsbeschwerde geboten hat. Ferner hat die Beschwerdegegnerin erst nach Einreichung der Rechtsverzögerungsbeschwerde die verlangte Amtshandlung vorgenommen, weshalb sie die Gründe zu vertreten hat, dass das vorliegende Verfahren infolge Wegfallens des aktuellen Rechtsschutzinteresses als gegenstandslos abzuschreiben ist. Aufgrund der gemachten Ausführungen erscheint es im Ergebnis angebracht, die Prozesskosten der Beschwerdegegnerin bzw. der Staatskasse aufzuerlegen, und die entsprechende Entscheidgebühr ist unter Berücksichtigung der Schwierigkeit des Falles und des Arbeits- resp. Zeitaufwandes in Anwendung von § 9 Abs. 2 lit. a GebT auf CHF 300.00 festzulegen. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen auszurichten, zumal die Parteien nicht anwaltlich vertreten waren.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.